

Amtliche Bekanntmachung

Beitragsfestsetzung 2012

TOP 15 a der Sitzung der Vollversammlung am 15.11.2011

Handwerkskammerbeitrag

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Karlsruhe hat am 15.11.2011 gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 5 und § 113 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in Verbindung mit der Beitragsordnung der Handwerkskammer Karlsruhe für das Beitragsjahr 2012 folgende Festsetzung der Beitragssätze, gestaffelt nach Gewerbeerträgen, beschlossen:

	2012	bei Gewerbeertrag	
		von	bis
1 Grundbeitrag:	€	€	€
1.1 Grundbeitrag für jur. Personen und nat. Personen sowie Personengesellschaften, gestaffelt nach dem Gewerbeertrag des Bemessungsjahres 2009			
	142	0	- 15.000
	158	15.001	- 20.000
	173	20.001	- 25.000
	202	25.001	- 30.000
	228	30.001	- 35.000
	256	35.001	- 40.000
	283	über	40.000
1.2 Zuschlag für jur. Personen			
zum Ausgleich unterschiedlicher Ertrags- / Gewinnermittlung gegenüber natürl. Personen und Personengesellschaften	320		
2 Zusatzbeitrag:			
2.1 zusätzlich zum Grundbeitrag wird aus dem Gewerbeertrag des Bemessungsjahres 2009 ein Zusatzbeitrag erhoben i.H.v.	0,95 %		
2.2 Freibetrag für nat. Personen und Personengesellschaften	15.000		
3 Obergrenze:			
Die Obergrenze, bezogen auf den Grund- und Zusatzbeitrag, beträgt	2.750		

Gewerbeertrag als Bemessungsgrundlage ist der Betrag, der sich nach Abrundung und vor Abzug des Freibetrages nach § 11 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes ergibt, wenn ein einheitlicher Gewerbesteuermaßbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommensteuergesetz oder nach § 8 Körperschaftsteuergesetz ermittelt wurde.

Sonderbeitrag zur Finanzierung überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen 2012

Bei allen Betrieben, die mit einem der nachstehend aufgeführten Berufe bei der Handwerkskammer Karlsruhe eingetragen sind, wird zur Finanzierung der Kosten für die Durchführung überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen (ÜBA) in den ihnen zugeordneten Ausbildungsberufen ein Sonderbeitrag (ÜBA-Umlage) auf der Grundlage von § 4 Absatz 1 Satz 2 der Beitragsordnung der Handwerkskammer Karlsruhe erhoben (Finanzausgleichsverfahren).

Anlage A zur Handwerksordnung

- 2 Ofen- und Luftheizungsbauer
- 10 Maler und Lackierer
- 13 Metallbauer
- 14 Chirurgiemechaniker
- 15 Karosserie- und Fahrzeugbauer
- 16 Feinwerkmechaniker
- 17 Zweiradmechaniker
- 18 Kälteanlagenbauer
- 19 Informationstechniker
- 20 Kraftfahrzeugtechniker
- 21 Landmaschinenmechaniker
- 23 Klempner
- 24 Installateur und Heizungsbauer
- 25 Elektrotechniker
- 27 Tischler
- 30 Bäcker
- 31 Konditor
- 37 Zahntechniker

Anlage B, Abschnitt 1 zur Handwerksordnung

- 4 Behälter- und Apparatebauer
- 16 Holzbildhauer
- 19 Maßschneider
- 27 Raumausstatter
- 38 Fotograf
- 53 Schilder- und Lichtreklamehersteller

Die ÜBA-Umlage pro Betrieb wird in Abhängigkeit vom Jahresbeitrag festgesetzt.

Für 2012 beträgt die ÜBA-Umlage 63 vom Hundert des Handwerkskammerbeitrages 2012.

Betriebe, welche nach § 113, Abs. 2 Satz 4 oder 5 vom Handwerkskammerbeitrag ganz oder teilweise befreit sind, werden im Finanzausgleichsverfahren hilfsweise auf Grundlage des niedrigsten Handwerkskammer-Grundbeitrags entsprechend ihrer Rechtspersönlichkeit veranlagt.

Wenn sich durch die Erhebung der ÜBA-Umlage am Jahresende - unter Berücksichtigung aller betrieblichen Kosten - Überschüsse ergeben, sind diese einer Sonderrücklage zuzuführen oder (mit interner Zweckbindung) einer allgemeinen Rücklage zuzuführen und in den folgenden Jahren zugunsten der ÜBA auszugleichen.

Den Betrieben, welche an der Beteiligungsfinanzierung (ÜBA-Umlage) der Handwerkskammer Karlsruhe teilnehmen, werden durch die Teilnahme ihrer Auszubildenden an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt.

Rechtsgrundlagen:

Rechtsgrundlage für die Erhebung der ÜBA-Umlage ist die Beitragsordnung der Handwerkskammer Karlsruhe. Sie regelt u.a. die Entstehung der Beitragspflicht, Berechnung bei fehlenden Bemessungsgrundlagen, Doppelzugehörigkeit, Beitragsbefreiung, Stundung, Niederschlagung und Erlass, Fälligkeit, Mahnung, Beitreibung und Verjährung.

Dieser Beschluss tritt nach Bekanntmachung in der Deutschen Handwerks Zeitung in Kraft.

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg hat den Beschluss mit Schreiben vom 05.12.2011 / AZ 82-4233.34/78 genehmigt.

Der vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg genehmigte Beschluss wurde am 21.12.2011 ausgefertigt. Er wird in der Deutschen Handwerks Zeitung veröffentlicht. In der DHZ erfolgt der Hinweis auf die Website im Internetauftritt www.hwk-karlsruhe.de. Unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ ist dort der Beschluss zur Beitragsfestsetzung 2012 veröffentlicht.

Die Veröffentlichung erfolgt parallel zum Erscheinungstag der Deutschen Handwerks Zeitung am 20.01.2012.

gez.
Joachim Wohlfeil
Präsident

gez.
Gerd Lutz
Hauptgeschäftsführer